



TURNSAALORDNUNG DER VOLKSSCHULE DÖLSACH

Der Turnsaal der Volksschule Dölsach soll auch außerschulisch für eine sinnvolle Freizeitgestaltung und zur Erhaltung der körperlichen Fitness der Bevölkerung genutzt werden können. Um den Turnsaal und die Einrichtung bestmöglich zu schonen, gilt für die Benützung des Turnsaales und aller Nebenräume die folgende Turnsaalordnung.

1. Die außerschulische Nutzung ist von 16 bis 22 Uhr möglich (samstags und sonntags ist die Nutzung ganztätig möglich).
2. Als Mindestteilnehmerzahl für die Benützung gelten 5 Personen. Eine Benützung des Turnsaales von weniger als 5 Personen ist zu begründen (z.B. Training am Barren, Reck, ...) Die maximale Dauer einer Übungseinheit für die außerschulische Nutzung wird mit 2 Stunden festgesetzt.
3. Die Benützungsgebühr für maximal 2 Stunden wird mit EUR 12,00 festgesetzt.
4. Jede Gruppe hat im Gemeindeamt eine Person (Mindestalter 16 Jahre, sonst Erziehungsberechtigter) namhaft zu machen, die für die Einhaltung der Turnsaalordnung verantwortlich ist. Die Benützung des Turnsaales darf erst in Anwesenheit der verantwortlichen Person oder eines von ihr bestimmten Vertreters erfolgen.
5. Dem jeweils Verantwortlichen jeder Gruppe wird ein Schlüssel für den Turnsaal gegen eine Kautions von EUR 36,30 ausgehändigt. Nach Ablauf des Benützungszeitraumes (ist mit der Gemeinde zu vereinbaren) muss der Schlüssel im Gemeindeamt zurückgegeben werden (Rückerhalt der Kautions).
6. Der Turnsaal darf nur mit sauberen, abriebfesten Hallenturnschuhen, die nicht als Straßenschuhe verwendet werden, betreten werden. Das gilt auch für Zuschauer.
7. Das Umziehen hat ausnahmslos in den Umkleieräumen zu erfolgen.
8. Bei der Benützung aller Turngeräte und Einrichtungsgegenstände ist auf sachgemäße Handhabung und größtmögliche Schonung zu achten. Allfällige Beschädigungen sind vom Verantwortlichen umgehend im Gemeindeamt zu melden. Für mutwillig verursachte Schäden ist Schadenersatz zu leisten. Eventuelle Mängel oder Beschädigungen sind – wenn feststellbar – jeweils vor einer beginnenden Übungseinheit zu melden, damit der Verursacher leichter ausgemacht werden kann.
9. Nicht fahrbare Turngeräte dürfen nicht gezogen oder geschoben werden, um Beschädigungen des Bodens zu vermeiden. Sie müssen getragen werden.
10. Private Turngeräte dürfen im Turnsaal nur nach Absprache verwendet werden. Das Fußballspielen ist nur mit Hallenfußbällen erlaubt. Die Lagerung von privaten Turngeräten im Geräteraum ist nicht gestattet.

11. Die Turngeräte müssen nach Gebrauch wieder ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Geräteraum zurückgestellt werden. Die Geräteraumordnung der Schule ist dabei zu befolgen.
12. Das Rauchen sowie die Mitnahme und der Konsum von Getränken und Lebensmitteln ist im Turnsaal und in allen Nebenräumen ausnahmslos verboten.
13. Nach Beendigung des Übungsbetriebes sind der Turnsaal sowie die Dusch- und Umkleieräume ordnungsgemäß und sauber zu hinterlassen und zu versperren.
14. Für Unfälle, die sich während des Turn- bzw. Übungsbetriebes ereignen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Dies gilt für den Turnsaal und alle Nebenräume.
15. Kontrollorgane der Gemeinde und der Schule können jederzeit Kontrollen durchführen. Bei Nichteinhaltung der Turnsaalordnung wird den betroffenen Personen oder Gruppen die Benützung des Turnsaales untersagt.

Die Gemeinde behält sich das Recht auf Änderungen der Turnsaalordnung vor. Diese Turnsaalordnung stützt sich auf den Gemeinderatsbeschluss vom 08.10.2001 (zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.11.2013)